

3) Ministerialverordnung, einen Nachtrag zu der Verordnung bezüglich der Beförderung von Auswanderern vom 29. Juli 1852 betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 13. Februar 1856.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die Bestimmung unter Nr. 6 der Verordnung bezüglich der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen vom 29. Juli 1852 (Nr. 31 des Amts- und Verordnungsblattes von demselben Jahre, Gesefsammlung Band IX. S. 181) dahin ausgedehnt, daß den Agenten nur gestattet ist, mit Personen des In- oder Auslandes, welche sich durch den Beiß zur Zeit gültiger, von der kompetenten in- oder ausländischen Behörde ausgestellter Auswanderungs-Konfense, oder wenigstens solcher Pässe legitimiren, die für die beabsichtigte Reise gültig sind, Ueberfahrts-Verträge abzuschließen, mit Minderjährigen aber nur unter Einwilligung des Vaters oder Vormundes zu kontrahiren.

Indem wir diese Nachtrags-Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, unterlassen wir nicht, namentlich die bereits konzeßionirten Agenten hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Wera, den 6. Februar 1856.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
v. **G e i b e r n.**

Frankf.